

FH-Mitteilungen

28. Juni 2018

Nr. 92 / 2018



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen

vom 28. Juni 2018

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen

vom 28. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	2
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 8 Prüfungsausschuss	3
§ 9 Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer	3
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	4
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 16 Durchführung von Prüfungen	4
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	4
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	4
§ 31 Kolloquium	4
§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	5
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	5
§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	5
Anlage 1 Module des Wintersemesters	6
Anlage 2 Module des Sommersemesters	7
Anlage 3 Modulbegleitende Projekte	8

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der RPO ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der RPO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die RPO.

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für den Masterstudiengang Facility Management.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs „Facility Management“ ist ein berufsqualifizierender Masterabschluss. Er handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang, der technische, betriebswirtschaftliche und juristische Komponenten miteinander verknüpft. Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, praktische und wissenschaftliche Methoden unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit und Ganzheitlichkeit im Lebenszyklus eines Bauprojektes anzuwenden.

Der Masterstudiengang „Facility Management“ zielt auf eine anwendungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in der praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz ab. Er richtet sich an Führungspersönlichkeiten mit fachlicher Verantwortung in Unternehmen und bei Projekten aus den Bereichen Bauingenieurwesen, Architektur, Smart Building Engineering sowie immobilienorientierte Ingenieurwissenschaften. Auf dieser Ebene sind in gleicher Weise hohe technische wie auch hohe Managementqualifikationen gefordert. Der Studiengang bietet eine Ausbildung, die diese Qualifikationen gewährleistet.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Facility Management umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern bei einem Studienumfang von 90 Leistungspunkten. In zwei Semestern werden in einjährigem Rhythmus die Module des Sommersemesters und die Module des Wintersemesters angeboten. Das dritte Semester besteht aus der Masterarbeit und dem anschließenden Kolloquium.

(2) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei Studienaufnahme im Sommersemester bestehen die Studienleistungen des ersten Semesters aus den Modulen des Sommersemesters, die Studienleistungen des zweiten Semesters aus den Modulen des Wintersemesters. Bei Studienaufnahme im Wintersemester bestehen die Studienleistungen des ersten Semesters aus den Modulen des Wintersemesters, die Studienleistungen des zweiten Semesters aus den Modulen des Sommersemesters. Die Masterarbeit kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester angefertigt werden.

(3) Die Inhalte des Studiums sind den folgenden Anlagen zu entnehmen:

- Anlage 1: Module des Sommersemesters
- Anlage 2: Module des Wintersemesters

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Module können modulbegleitende Projekte in Form von schriftlichen Hausübungen oder anderen Elementen enthalten. In der Anlage 3 sind alle modulbegleitenden Projekte zusammengestellt. Darin ist auch angegeben, ob das modulbegleitende Projekt eine Prüfungsvorleistung darstellt und ob es benotet wird.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellungen so zu konzipieren, dass das Projekt bis zum Prüfungstermin abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn das als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt anerkannt und die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Der Zeitaufwand für ein modulbegleitendes Projekt ist Teil der gesamten studentischen Arbeitsbelastung für das Modul. Der Zeitaufwand wird mit einem kalkulierten Stundenansatz in der Modulbeschreibung angegeben.

(4) Studienarbeiten sind unbenotete, selbstständige Arbeiten, die unter Anleitung einer Prüferin oder eines Prüfers angefertigt werden. Ihr Ziel ist die selbstständige, bevorzugt interdisziplinäre Erarbeitung eines Themas durch die Studierenden.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Facility Management“ ergeben sich aus den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 RPO sowie der Zugangsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich Bauingenieurwesen bildet gemäß § 8 RPO einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Studiengängen des Fachbereichs stammen.

§ 9 | Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer

Zur Abnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums sind als Erstprüferin bzw. Erstprüfer nur Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 RPO aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen befugt, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 RPO erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer aus einem anderen Fachbereich sein; ein entsprechender Antrag ist an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten, die bzw. der nach Empfehlung der Studiengangleitung Facility Management darüber entscheidet. Sollte die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer aus einem anderen Fachbereich sein, so ist die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen zu wählen.

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierenden, die aus einer anderen Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen mit wesentlich gleichen Modulen in diese Prüfungsordnung wechseln, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, übertragen. Verbesserungsversuche werden ebenfalls angerechnet.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsergebnisse sind möglichst drei Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 3 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode über das Online-Portal der Hochschule oder in besonderen Fällen schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(3) Studierende, die im Bachelorstudium keine Kenntnisse auf dem Gebiet „Schlüsselfertiges Bauen“ erworben haben, müssen in diesem Masterstudiengang das Modul „Bautechnik A“ ablegen. Studierende, die im Bachelorstudium keine Kenntnisse auf dem Gebiet „Bauschäden“ erworben haben, müssen in diesem Masterstudiengang das Modul „Bautechnik B“ ablegen.

Studierende, die im Bachelorstudium weder Kenntnisse auf dem Gebiet „Schlüsselfertiges Bauen“ noch auf dem Gebiet „Bauschäden“ erworben haben, können zwischen den Modulen „Bautechnik A“ und „Bautechnik B“ wählen. Wird das Modul „Bautechnik A“ gewählt, muss das Teilgebiet „Bauschäden“ aus dem Modul „Bautechnik B“ während des Studiums nachgeholt werden. Wird das Modul „Bautechnik B“ gewählt, muss das Teilgebiet „Qualitätssicherung im Schlüsselfertigungsbau“ aus dem Modul „Bautechnik A“ während des Studiums nachgeholt werden.

Studierende, die im Bachelorstudium sowohl Kenntnisse auf dem Gebiet „Schlüsselfertiges Bauen“ als auch auf dem Gebiet „Bauschäden“ erworben haben, können wählen, ob sie das Modul „Bautechnik A“ oder das Modul „Bautechnik B“ ablegen.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier

Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben wird.

(2) Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungselementen bestehen. Nach Maßgabe von Anlage 3 sind semesterbegleitende Leistungen Bestandteil einer Prüfung und werden benotet.

(3) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Lehrenden gleichzeitig Prüferinnen oder Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(4) Jede Prüfung wird zweimal pro Jahr innerhalb von Prüfungsperioden angeboten; die Termine der Prüfungsperioden werden rechtzeitig vom Fachbereich bekannt gegeben. Die einzelnen Prüfungstermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat. Das Thema der Masterarbeit soll sich schwerpunktmäßig nicht auf noch nicht abgeschlossene Module beziehen.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

Die Arbeitsbelastung der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte; die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt 20 Wochen, mindestens aber 14 Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 31 | Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäß § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Masterarbeit bestanden hat. Das Kolloquium wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(2) Der Termin für das Kolloquium wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der Termin soll möglichst

zwei bis sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit liegen.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie den Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums. Die Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

(2) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis beinhaltet den akademischen Grad und die Angabe des Studiengangs Facility Management.

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 18. April 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Juni 2018.

Aachen, den 28. Juni 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

Module des Wintersemesters

Modulcode	Modul	SWS			LP	PE
		V	Ü	P		
217010	Nachhaltiges Bauen	2	2	0	4	Pr
217020	Bautechnik A	6	1	0	8	Pr, bLN
217070	Bautechnik B	6	1	0	8	Pr, bLN
217030	Recht und Bewertung von Immobilien	2	2	0	5	Pr
217040	CAFM	2	1	0	5	Pr
217050	Wirtschaftswissenschaften	3	5	1	8	Pr

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, bLN = benoteter Leistungsnachweis

Anlage 2

Module des Sommersemesters

Modulcode	Modul	SWS			LP	PE
			V	Ü	P	
227010	Technisches Gebäudemanagement	4	2	0	8	Pr, bLN
227020	Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement	4	4	1	10	Pr
216010	Investition und Finanzierung	2	2	1	4	Pr
227030	Operatives Facility Management	3	3	0	8	Pr, bLN

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum ,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, bLN = benoteter Leistungsnachweis

Anlage 3

Modulbegleitende Projekte

Modul	Art des Projektes	Semester	Prüfungs-vorleistung	benotet
Bautechnik (A oder B)	Projektarbeit	WS	ja	ja
CAFM	Projektarbeit	WS	ja	nein
Wirtschaftswissenschaften	Planspiel	WS	ja	nein
Technisches Gebäudemanagement	Projektarbeit	SS	ja	ja
Kaufmännisches & Infrastrukturelles Gebäudemanagement	Vortrag	SS	ja	nein
Operatives Facility Management	Projektarbeit	SS	ja	ja